

22P - EIGENHEIM - BAUSTEIN HAFTPFLICHT PLUS

Bauherrnhaftpflicht

Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB wird wie folgt geändert.

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364b ABGB - aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 600.000,-** nicht überschreiten. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

2. Bei behördlich genehmigungspflichtigen Bauarbeiten mit einer EUR 100.000,- überschreitenden Baukostensumme ist Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuscher“) handelt.

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zu **50 % der in der Police angeführten Pauschalversicherungssumme** auf den gesamten Haus- und Grundbesitz inklusive häuslicher Abwässer, Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten und sonstigen gefährlichen Stoffen in Kleingebinden ausschließlich zu privaten Zwecken sowie von Heiz- und Kühlmitteln.

Abweichend von Artikel 1 AHVB leistet der Versicherer Ersatz für die Entsorgung von verunreinigtem Material auf dem eigenen Grundstück, auch wenn keine Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gegeben ist. Die Leistung des Versicherers hierfür ist mit EUR 100.000,- je Schadensfall begrenzt. Der in Artikel 6 AHVB angeführte Selbstbehalt wird nicht geltend gemacht.

Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers (und/oder mitversicherter Personen analog Haushaltsversicherung) stehen, gelten im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz als mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für wirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Acker, ...).

Wegehalterhaftpflicht

Das Wegehalterrisiko des Versicherungsnehmers und des versicherten Personenkreises (analog Haushaltsversicherung) für Zufahrtsstraßen zum Versicherungsgrundstück bzw. zum unbebauten Grundstück, gilt subsidiär mitversichert.

Bei unbebauten Grundstücken gelten die Wege zu diesen nur versichert, wenn sie nicht wirtschaftlich genutzt werden (Wald, Acker, ...).

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

In Erweiterung von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.